

Brüssel, den 19. März 2026
(OR. en)

7538/26

ENV 261
CLIMA 152
ENER 144
IND 200
TRANS 168
ENT 54
SAN 172
DELECT 55

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 19. März 2026

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2026) 126 final

Betr.: BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT
über die Ausübung der Befignis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG übertragen wurde

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 126 final.

Anl.: COM(2026) 126 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.3.2026
COM(2026) 126 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG übertragen wurde

1. Einführung

Die Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (im Folgenden „Richtlinie“) ist eines der Rechtsinstrumente, die dazu beitragen, die in den Rechtsvorschriften der Union festgelegten Luftqualitätsziele und Fortschritte in Bezug auf das langfristige Ziel der Union, ein Luftqualitätsniveau, das den von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Luftqualitätsleitlinien entspricht, zu erreichen. Mit der Richtlinie werden auch die Ziele der Union in Bezug auf den Schutz der Artenvielfalt und der Ökosysteme gemäß dem Null-Schadstoff-Aktionsplan¹ gefördert.

In dieser Richtlinie sind für jeden Mitgliedstaat der EU Emissionsreduktionsverpflichtungen für den Zeitraum 2020 bis 2029 und ehrgeizigere Verpflichtungen ab 2030 festgelegt. Sie zielt auf fünf Luftschadstoffe ab, die signifikante negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben: Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen außer Methan (NMVOC), Ammoniak (NH₃) und Feinstaub (PM_{2,5}). Mit diesen Emissionsreduktionsverpflichtungen für 2020 bis 2029 werden die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen des überarbeiteten Göteborg-Protokolls² des UNECE-Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung³ (im Folgenden „Luftreinhaltekonvention“), zu dessen Vertragsparteien die Mitgliedstaaten zählen, umgesetzt.

Mit der Richtlinie werden außerdem Überwachungs- und Berichterstattungsvorschriften hinsichtlich der nationalen Emissionen der genannten Schadstoffe sowie weiterer Schadstoffe, die gemäß den einschlägigen Protokollen der Luftreinhaltekonvention Gegenstand von Überwachungs- und Berichterstattungsmaßnahmen sind, festgelegt. Die Berichterstattung über die Emissionen erfolgt nach dem in der Luftreinhaltekonvention festgelegten Methoden.

Im Rahmen der Richtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, ein nationales Luftreinhalteprogramm (NAPCP) zu verabschieden, das ein zentrales Steuerungsinstrument darstellt und den jeweiligen Mitgliedstaat in die Lage versetzt, Strategien und Maßnahmen aufeinander abzustimmen und zu koordinieren, damit die nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen eingehalten werden. Gemäß der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten außerdem verpflichtet, die negativen Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die Ökosysteme zu überwachen.

Durch die Richtlinie (EU) 2016/2284 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Richtlinie zu erlassen, um deren Anhang I, Anhang III Teil 2, Anhang IV und Anhang V an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und an die Entwicklungen im Rahmen der Luftreinhaltekonvention anzupassen.

¹ COM(2021) 400 final.

² [Protokoll von 1999 zur Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung in der geänderten Fassung vom 4. Mai 2012 \(überarbeitetes Göteborg-Protokoll\)](#).

³ [Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung \(Luftreinhaltekonvention\)](#).

Mit Artikel 6 Absatz 8 der Richtlinie wird der Kommission die Befugnis übertragen, Anhang III Teil 2 an die Entwicklungen im Rahmen der Luftreinhaltekonvention einschließlich des technischen Fortschritts anzupassen. Anhang III Teil 2 enthält Emissionsreduktionsmaßnahmen einschließlich Bezugnahmen auf den UNECE-Verfahrenskodex für gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft zur Reduktion der Ammoniak-Emissionen von 2014 und den UNECE-Leitfaden für Stickstoffbilanzen, deren Berücksichtigung durch die nationalen Luftreinhalteprogramme vorgeschlagen wird.

Mit Artikel 8 Absatz 7 der Richtlinie wird der Kommission die Befugnis übertragen, Anhang I und Anhang IV zur Anpassung an die Entwicklungen im Rahmen der Luftreinhaltekonvention, einschließlich des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts, zu ändern. Anhang I enthält die Schadstoffemissionen, die von den Mitgliedstaaten zu überwachen sind und die entsprechenden Berichterstattungspflichten, die im Wesentlichen auf die Anforderungen gemäß der Luftreinhaltekonvention abgestimmt sind. Anhang IV enthält die Methoden, die für die Erstellung nationaler Emissionsinventare und □prognosen, informativer Inventarberichte und angepasster Emissionsinventare zu verwenden sind.

Mit Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie wird der Kommission die Befugnis übertragen, Anhang V über fakultative Indikatoren zur Überwachung der Auswirkungen der Luftverschmutzung auf Ökosysteme an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und an die Entwicklungen im Rahmen der Luftreinhaltekonvention anzupassen.

2. Rechtsgrundlage

Gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2284 ist die Kommission verpflichtet, über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 8, Artikel 8 Absatz 7 und Artikel 9 Absatz 3 Bericht zu erstatten.

Aufgrund dieser Bestimmung wird der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember 2016 übertragen. Die Befugnisübertragung verlängert sich automatisch um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat erhebt spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums Einspruch gegen die Verlängerung.

Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat 2021 einen ersten Bericht über die Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 16 der Richtlinie vorgelegt⁴. Anschließend wurde die Befugnisübertragung stillschweigend um weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

3. Ausübung der Befugnisübertragung

Die Befugnisübertragung wurde für erforderlich erachtet, um Vorschriften aus Anhang I, Anhang III Teil 2, Anhang IV und Anhang V der Richtlinie in Anbetracht des technischen und

⁴ COM(2021) 451 final.

wissenschaftlichen Fortschritts und der Entwicklungen im Rahmen der Luftreinhaltekonvention zu ergänzen oder anzupassen. Die Kommission nahm auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 7 der Richtlinie folgende Richtlinie an:

- **Delegierte Richtlinie (EU) 2024/299 der Kommission hinsichtlich der Methode für die Berichterstattung über die Emissionsprognosen für bestimmte Luftschadstoffe⁵.**

Mit dieser Delegierten Richtlinie der Kommission werden die Anhänge I und IV der Richtlinie geändert, um sie an den höheren Detaillierungsgrad für die Berichterstattung über Emissionsprognosen anzupassen, der in den Leitlinien für die Berichterstattung über Emissionen und Projektionsdaten im Rahmen des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung in der vom Exekutivorgan der Luftreinhaltekonvention auf seiner 42. Tagung vom 12. bis 16. Dezember 2022 überarbeiteten Fassung vorgeschrieben ist⁶⁷.

Die laufende Überarbeitung des Göteborg-Protokolls zur Luftreinhaltekonvention und des UNECE-Leitfadens für Ammoniak⁸ könnte ebenfalls eine Anpassung der Anhänge der Richtlinie an Änderungen im Rahmen der Luftreinhaltekonvention⁹ erforderlich machen.

4. Schlussfolgerung

Die Kommission hat die ihr gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 übertragenen Befugnisse seit dem Inkrafttreten der genannten Richtlinie am 31. Dezember 2016 einmal zur Annahme der Delegierten Richtlinie (EU) 2024/299 der Kommission ausgeübt.

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass alle Befugnisübertragungen aufrechterhalten werden sollten, weil sich Anpassungen von Anhang I, Anhang III Teil 2, Anhang IV und Anhang V an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und an Entwicklungen im Rahmen der Luftreinhaltekonvention in Zukunft als notwendig erweisen können.

Die Kommission ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

⁵ [Delegierte Richtlinie \(EU\) 2024/299 der Kommission vom 27. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie \(EU\) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Methode für die Berichterstattung über die Emissionsprognosen für bestimmte Luftschadstoffe](#) (ABl. L, 17.1.2024, S. 1).

⁶ https://unece.org/sites/default/files/2022-08/ECE_EB.AIR_GE.1_2022_20-2210473E.pdf.

⁷ https://unece.org/sites/default/files/2023-06/Revised_Decision%202022_1%20%28E%29.pdf.

⁸ [ECE/EB.AIR/120](#)

⁹ [ECE/EB.AIR/154](#)